

§ 70 K-AGO

K-AGO - Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 22.08.2025

§ 70

Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates

und des Gemeindevorstandes

Der Bürgermeister hat für die unverzügliche Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes zu sorgen. Schriftliche Ausfertigungen, denen ein Beschuß dieser Kollegen zugrunde liegt, sind vom Bürgermeister zu fertigen.

In Kraft seit 06.10.1998 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at